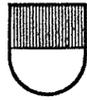


114/13



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1980



Nr. 5318

Mit Beschluss Nr. 4010 vom 13. Juli 1979 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitete Baulandumlegung "Baselweg/Kirchrain/Bürenweg" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührens-befreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Baselweg/Kirchrain/Bürenweg" der Einwohnergemeinde Hochwald wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenz-bereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Dienstbar-keitenbereinigung, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

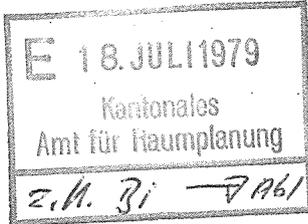
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen siehe nächste Seite



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

13. Juli 1979

Nr. 4010

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet die Baulandumlegung "Baselweg/Kirchrain/Bürenweg" zur grundsätzlichen Genehmigung. Die Baulandumlegungsakten (je 1 Plan alter und neuer Besitz, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis) lagen ordnungsgemäss vom 24. Februar bis 28. März 1979 öffentlich auf. Während dieser Frist wurden 9 Einsprachen eingereicht, die alle auf dem Verhandlungswege bereinigt werden konnten.

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Hochwald wird aufgefordert, die Vermarkung und Vermessung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom 10. April 1979 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch um Genehmigung sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und gleichviele Eigentümer- und Flächentabellen sowie Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand beizulegen. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Baselweg/Kirchrain/Bürenweg" der Einwohnergemeinde Hochwald wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Hochwald wird beauftragt, die in Ziffer 1. genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse in altem und neuem Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Aenderungen, Eintragungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 812) RE
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3), mit Akten
Rechtsdienst (2) pw
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Steuerverwaltung (2)
Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Dornach, 4143 Dornach
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4146 Hochwald
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4146 Hochwald, EINSCHREIBEN,
RECHNUNG
Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach